



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 23. Oktober 2025

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Zuzugsbesteuerung und Künstliche Intelligenz.....	1
2. Berggemeinden: Landwirte und Hauptwohnsitz - Neuerungen.....	1
3. Neue Klarstellungen zur „Erstwohnung“-Steuerbegünstigung.....	1
4. Personalwohnungen („Staff Housing“).....	2
5. Haushaltsgesetz 2026: IRPEF-Tarif.....	2
6. Haushaltsgesetz 2026: Wiedergewinnungsarbeiten	2
7. Haushaltsgesetz 2026: Sachbezüge.....	2
8. Haushaltsgesetz 2026: Reinvestitionsprämie.....	3
9. Haushaltsgesetz 2026: Verschrottung Steuerzahlkarten.....	3
10. Haushaltsgesetz 2026: Firmenwagen.....	3
11. Haushaltsgesetz 2026: Kurzzeitvermietung.....	3

1. Zuzugsbesteuerung und Künstliche Intelligenz

Der bestehende steuerliche Begünstigungsrahmen für im Ausland tätige Fachkräfte wird erweitert. Künftig profitieren auch Personen, die Forschungsarbeit – auch angewandte – im Bereich der Künstlichen Intelligenz geleistet haben, von einer Steuerbefreiung von 50 Prozent auf in Italien erzielte Einkünfte (bis Euro 600.000.-jährlich). Details werden noch durch Verwaltungspraxis konkretisiert.

2. Berggemeinden: Landwirte und Hauptwohnsitz - Neuerungen

Mit dem Gesetz Nr. 131/2025 werden neue Fördermaßnahmen für Berggebiete eingeführt, um Investitionen von Land- und Forstwirten sowie die Gründung kleiner Unternehmen durch junge Landwirte zu unterstützen. Für Betriebe mit Sitz in Berggemeinden ist eine Steuergutschrift von 10 Prozent auf umwelt- und klimafreundliche Investitionen vorgesehen, 20 Prozent in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern und Sprachminderheiten. Das Jahresbudget beträgt 4 Mio. Euro, ohne allgemeine Nutzungslimits.

Zudem erhalten kleine und Kleinstunternehmen, die ab dem 20. September 2025 in diesen Gemeinden neu gründen, eine Steuervergünstigung: Sie zahlen auf bis zu Euro 100.000.- Euro Einkommen (bzw. Euro 150.000.- in kleinen Gemeinden mit Sprachminderheiten) nur 15 Prozent Steuer, sofern die Gründer unter 41 Jahren sind. Die genauen Förderkriterien werden noch per Ministerialdekret festgelegt.

Außerdem erhalten Personen unter 41 Jahren, die in einer Berggemeinde eine Hauptwohnung (auch ländliche Gebäude) kaufen oder sanieren und dafür ein Hypothekendarlehen aufnehmen, für fünf Jahre eine Steuergutschrift in Höhe der Zinszahlungen auf den Kredit. Die Begünstigung gilt nicht für Luxusimmobilien (Katasterklassen A/1, A/8, A/9).

3. Neue Klarstellungen zur „Erstwohnung“-Steuerbegünstigung

Die Kassation hat klargestellt, dass die Steuervergünstigung auf Erstwohnungen (agevolazione prima casa) auch dann bestehen bleibt, wenn der Eigentümer innerhalb von fünf Jahren das Nießbrauchsrecht verschenkt, sich aber die bloße Eigentümerschaft (nuda proprietà) vorbehält.

Zudem gilt die Vergünstigung auch beim Erwerb zweier angrenzender Wohnungen, die innerhalb von drei Jahren zu einer einzigen Wohneinheit verbunden werden – selbst wenn die Katasterfusion noch nicht erfolgt ist.

4. Personalwohnungen („Staff Housing“)

Mit dem Tourismusdekret vom 18. September 2025 werden neue Förderungen für Personalunterkünfte im Tourismussektor eingeführt. Ziel ist es, den Wohnraummangel für Saison- und Fachkräfte zu lindern und gleichzeitig die ökologische und digitale Modernisierung der Betriebe zu fördern. Vorgesehen sind Investitionszuschüsse für Bau und Sanierung von Mitarbeiterwohnungen sowie Mietzuschüsse für bestehende Unterkünfte.

Gefördert werden Hotels, Campingplätze, Berghütten, Strandbäder und ähnliche Betriebe, die Unterkünfte mit mindestens zehn Schlafplätzen bereitstellen und diese mindestens neun Jahre lang ausschließlich Beschäftigten zu vergünstigten Mieten (mindestens 30 % unter Marktwert) überlassen. Für Mietkosten sind Zuschüsse von bis zu 3.000 Euro pro Bett und Jahr über maximal zehn Jahre vorgesehen.

5. Haushaltsgesetz 2026: IRPEF-Tarif

Für die mittlere Einkommensstufe von 28.000.- bis 50.000.- Euro wird der IRPEF-Satz von 35 Prozent auf 33 Prozent gesenkt. Der maximale Steuervorteil beträgt Euro 440.- im Jahr. Für Einkommen über Euro 200.000.- könnte dieser Vorteil durch Kürzungen bei den Steuerabsetzbeträgen wieder ausgeglichen werden.

6. Haushaltsgesetz 2026: Wiedergewinnungsarbeiten

Eigentlich geplante Senkungen der Steuerabsetzbeträge (von 50 auf 36 Prozent für Hauptwohnungen und von 36 auf 30 Prozent für Zweit- und Mietwohnungen) werden für 2026 ausgesetzt. Die bisherigen Sätze bleiben bestehen. Der Steuerabsetzbetrag für Möbel und Haushaltsgeräte im Zusammenhang mit außerordentlichen Wiedergewinnungsarbeiten wird um ein weiteres Jahr verlängert. Das Schicksal des 75-prozentigen Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren ist noch unklar.

7. Haushaltsgesetz 2026: Sachbezüge

Die Obergrenzen für steuerfreie Sachbezüge sollen verdoppelt werden, von derzeit Euro 1.000.- auf 2.000.- Euro allgemein und von Euro 2.000.- auf 4.000.- Euro bei Personen mit Kindern.

8. Haushaltsgesetz 2026: Reinvestitionsprämie

Die bislang für 2024 geltende Eigenkapital- und Investitionsförderung in Form von Steuerguthaben wird abgeschafft. Ab 2026 sollen diese Begünstigungen wieder durch Sonder- und Hyperabschreibungen ersetzt werden, wobei der Fokus auf Investitionen in Industrie 4.0, Transition 5.0, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit liegt.

9. Haushaltsgesetz 2026: Verschrottung Steuerzahlkarten

Eine Erleichterung, welche die Stundung von Steuern sowie den Nachlass von Verwaltungsstrafen und Zinsen vorsieht, wird nur für Fälle bis zum Jahr 2023 gelten, in denen Steuern erklärt, aber nicht entrichtet wurden.

10. Haushaltsgesetz 2026: Firmenwagen

Für Fahrzeuge, die bis Ende 2024 zugelassen wurden und erst nach Juni 2025 an einen neuen Mitarbeiter zugewiesen werden, soll eine vereinfachte Pauschalierung des Sachbezugs vorgesehen werden.

11. Haushaltsgesetz 2026: Kurzzeitvermietung

Im Haushaltsgesetz 2026 soll die Pauschalsteuer auf Kurzzeitvermietungen von 21 auf 26 Prozent steigen. Dadurch entfällt die bisherige Begünstigung für Eigentümer mit nur einer vermieteten Immobilie. Konkret bedeutet dies für eine durchschnittliche Wohnung rund Euro 1.300.- Mehrbelastung pro Jahr. Der Nettogewinn der Vermieter sinkt somit von etwa 34 auf 28 Prozent.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com